

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2470/92 DER KOMMISSION

vom 26. August 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1648/92 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 153 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3043/91⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1648/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2096/92⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Gerste im Besitz der belgischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 20. August 1992 hat Belgien die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 53 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der belgischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 153 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1648/92 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1648/92 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 153 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 153 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1648/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 210 vom 25. 7. 1992, S. 12.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Racour	22 062
Gives	5 240
Tournai	11 609
Liège	31 245
Ath	9 735
Namur	5 300
Mont-Saint-Guibert	3 670
Braine-le-Comte	1 890
Hamois	2 625
Feluy	943
Diksmuide	3 580
Ambresin	4 050
Ohey	1 009
Meeffe	6 280
Waimès	2 461
Oudenburg	4 500
Brunchaut	9 141
Riemst	2 633
Floreffe	20 241
Landen	2 856
Xhendremael	825
Moen	1 134*